

Pflegeverordnung (PflV)

Änderung vom 27. Mai 2026

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [301.215](#) (Pflegeverordnung [PflV] vom 21. November 2012) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die Modalitäten einer allfälligen Anstellung pflegender Angehöriger gemäss Absatz 2 lit. c werden in den §§ 31a–c geregelt.

§ 31a (neu)

Pflegende Angehörige

¹ Als pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt verwandt sind, Geschwister, Eheleute und Personen in eingetragenen Partner- und Lebensgemeinschaften als auch Personen aus dem engen Lebensumfeld. Massgeblich ist nicht der Verwandtschaftsgrad der pflegenden Angehörigen, sondern vielmehr die regelmässige und substanzielle Unterstützung sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person vorbestehend zur Anstellung.

² Sofern die pflegenden Angehörigen nicht nachweislich die Zulassungsbedingungen für Pflegefachpersonen gemäss Art. 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾ erfüllen oder eine andere pflegerische Berufsausbildung absolviert haben, dürfen sie ausschliesslich Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen.

³ Anwendbare Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Arbeitsrechts sind einzuhalten. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die pflegenden Angehörigen physisch und psychisch in der Lage sind, die Pflegeleistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

¹⁾ SR [832.102](#)

§ 31b (neu)

Instruktion und Überwachung der angestellten pflegenden Angehörigen

¹ Die Instruktion und die fachliche Begleitung von angestellten Angehörigen ohne pflegerische Berufsausbildung hat kontinuierlich zu erfolgen. Initial werden sie von der fallverantwortlichen diplomierten Pflegefachperson umfassend instruiert.

² Die angestellten pflegenden Angehörigen werden angeleitet, wie die Pflegeleistungen zu erbringen und zu dokumentieren sind und in welchen Situationen die fallverantwortliche Pflegefachperson oder deren Vertretung umgehend Meldung erhalten soll.

³ Die angestellten pflegenden Angehörigen werden von einer diplomierten Pflegefachperson in regelmässigen Abständen überwacht und gegebenenfalls ergänzend angeleitet.

⁴ Die Kadenz der Überwachung gemäss Absatz 3 richtet sich nach der jeweiligen Pflegesituation. In jedem Fall muss alle zwei Wochen ein telefonischer Kontakt stattfinden und mindestens einmal monatlich ein Besuch einer diplomierten Pflegefachperson vor Ort erfolgen.

§ 31c (neu)

Ausbildung der angestellten pflegenden Angehörigen

¹ Die Spitexorganisation ist dafür verantwortlich, dass sich die angestellten pflegenden Angehörigen die erforderlichen Kenntnisse aneignen, die sie für die Erbringung der Pflegeleistungen benötigen.

² Als Mindestanforderung ist ein Kurs in Pflegehilfe SRK oder eine andere gleichwertige anerkannte Ausbildung notwendig.

³ Eine entsprechende Ausbildung ist innerhalb eines Jahres ab Anstellung zu absolvieren.

⁴ Je nach Bedarf unterstützt die Spitexorganisation die angestellten pflegenden Angehörigen bei der Absolvierung weiterer fachspezifischer Aus- und Weiterbildungen.

§ 35a Abs. 1

¹ Leistungen der Akut- und Übergangspflege dürfen abgerechnet werden von

- b) **(geändert)** Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause gemäss Art. 51 KVV,

Anhänge

- Anhang 3: Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Aarau, 27. Mai 2026

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
FILIPPI

ANHANG 3 ¹**Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde (gültig ab 1. Juli 2026)**

Dezentrale Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	113.70	76.90	36.80
Art. 7 Abs. 2 lit. b	104.70	63.00	41.70
Art. 7 Abs. 2 lit. c	91.50	52.60	38.90
Art. 7 Abs. 2 lit. c Leistung erbracht von angestellter pflegender Angehöriger oder angestelltem pflegenden Angehörigen	67.10	52.60	14.50

Räumlich begrenzte Leistungserbringung durch Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	110.30	76.90	33.40
Art. 7 Abs. 2 lit. b	101.60	63.00	38.60
Art. 7 Abs. 2 lit. c	88.80	52.60	36.20
Art. 7 Abs. 2 lit. c Leistung erbracht von angestellter pflegender Angehöriger oder angestelltem pflegenden Angehörigen	67.10	52.60	14.50

¹ Anhang 3 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))

Leistungserbringung durch selbständig tätige Pflegefachpersonen

Leistungsart gemäss KLV	Normkosten / Stunden in Franken	Versichererbeitrag / Stunden in Franken	Differenz ¹
Art. 7 Abs. 2 lit. a	114.80	76.90	37.90
Art. 7 Abs. 2 lit. b	108.30	63.00	45.30
Art. 7 Abs. 2 lit. c	104.60	52.60	52.00

¹ Die Differenz zwischen den Normkosten und dem Beitrag der Versicherer wird durch die anspruchsberechtigte Person und die Wohnsitzgemeinde getragen. Die Patientenbeteiligung beträgt 20 % des Beitrags des Versicherers, jedoch höchstens den Differenzbetrag. Zusätzlich wird die Patientenbeteiligung gemäss § 32 Abs. 1 der Pflegeverordnung auf Fr. 15.35 pro Tag limitiert.